

4. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 Abs 1 lautet:*

„(1) Für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss sind, soweit nicht im Ärztegesetz, in dieser Satzung oder in der Beitragsordnung andere Bestimmungen enthalten sind, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl Nr 51/1991 idgF, anzuwenden. Genehmigungsberechtigter im Sinne des § 18 Abs 3 AVG ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Diese können ihre Genehmigungsbefugnis schriftlich an Mitarbeiter des Kammeramtes übertragen.“

2. *§ 8 Abs 2 lautet:*

„(2) Für die Zustellung von Dokumenten gilt § 21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl Nr 51/1991 idgF, iVm den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982 idgF..“

3. *In § 43 wird nachfolgender Abs 5 eingefügt:*

„(5) Die 4. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 1.1.2017 in Kraft.“